

Verwaltungsvereinbarung**Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm
zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder**

Die Bundesrepublik Deutschland

- nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

- nachstehend „Land/Länder“ -

schließen folgende Vereinbarung über das oben genannte Investitionsprogramm:

Präambel

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote ermöglichen die individuelle Förderung der Grundschülerinnen und Grundschüler und tragen damit zugleich zu mehr Teilhabechancen in Deutschland bei. Darüber hinaus stellen sie eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie dar und tragen auf diese Weise zur Sicherung der Fachkräftegewinnung sowie zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland bei. Daher wurde im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vereinbart, dass bis 2025 ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder¹ eingeführt wird.

Bund und Länder sind sich einig, dass der Infrastrukturausbau weiter zügig vorangetrieben werden muss, um vor Ort ein bedarfsgerechtes Angebot an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten vorhalten zu können. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe, der sich Bund, Länder und Kommunen im Rahmen der föderalen Ordnung verpflichtet sehen. Dabei sind sie sich der Herausforderung, welche die Corona-Pandemie neben den gesundheitlichen Folgen auch für die Arbeitsplätze, die Wirtschaft und die soziale Lage im Inland darstellt, bewusst. Aufbauend auf den bisherigen Hilfsprogrammen von Bund und Ländern zur Bewältigung der Krise setzt die Bundesregierung ein umfangreiches Paket an Maßnahmen aus dem Beschluss der Regierungskoalition „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 3. Juni 2020 um.

In diesem Kontext stellt der Bund den Ländern für Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Beschleunigung des Ausbaus der Ganztagschulen und der Ganztagsbetreuung zusätzlich zu den laut Koalitionsvertrag vorgesehen 2 Mrd. Euro an Investitionsmitteln bis zu 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Von diesen gewährt der Bund den Ländern in einem ersten Schritt Finanzhilfen in Höhe von 750 Millionen Euro für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur nach Art. 104c GG. Die Ausgestaltung dieser Finanzhilfen, die einen wichtigen konjunkturellen Impuls setzen, regelt die nachfolgende Verwaltungsvereinbarung.

¹ Grundschulkinder im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung sind Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der Sommerferien, unabhängig davon, welche Schulform sie besuchen.

§ 1

Ziel und Inhalt des Investitionsprogramms

(1) Ziel der Finanzhilfen ist es, durch die Förderung der Investitionstätigkeit von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbände) in die kommunale Bildungsinfrastruktur zusätzliche ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder zu schaffen und bestehende Ganztagsangebote qualitativ weiterzuentwickeln. Gefördert werden Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder.

(2) Hierzu gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen nach Art. 104c GG in Höhe von 750 Millionen Euro.

§ 2

Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung

(1) Die Finanzhilfen werden trägerneutral gewährt für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zum quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder und solche Maßnahmen, die der qualitativen Verbesserung dieser Angebote dienen, insbesondere: Investitionen in Ausstattung, in Hygienemaßnahmen, Planungsleistungen, Baumaßnahmen und andere investive Vorbereitungsmaßnahmen unter der Bedingung der späteren Realisierung der entsprechenden Investitionen im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“.

(2) Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote umfassen Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch, kommunalen Betreuungsangeboten, soweit eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder das Angebot unter Schulaufsicht steht, sowie Grundschulen (gebundene, teilgebundene oder offene Ganztagschulen).

(3) Förderfähig sind

1. Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,

2. Baumaßnahmen:

- Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
- Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
- Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke,
- Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (z.B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen),

3. Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere

- Mobiliar,
- Spiel- und Sportgeräte,
- Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
- Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände),

soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkinder oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung dienen.

§ 3

Förderzeitraum

(1) Der Förderzeitraum beginnt mit Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung und endet am 30. Juni 2021.

(2) Vorhaben im Sinne dieser Vereinbarung können gefördert werden, wenn sie nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt. Vorhaben müssen bis zum 31. Dezember 2020 begonnen und die dafür aufzuwendenden Mittel bis zum 30. Juni 2021 verausgabt worden sein.

§ 4

Programmsteuerung, Förderrichtlinien

(1) Die Vergabe der Mittel gemäß § 2 erfolgt auf Grundlage von Förderrichtlinien der Länder, die Kriterien und ein Verfahren zur Bewertung von Anträgen enthalten.

(2) Jedes Land erstellt und veröffentlicht seine Förderrichtlinie grundsätzlich vor Beginn der ersten Investition. Dabei kann jedes Land eine Auswahl aus dem Katalog förderfähiger Maßnahmen unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten und seiner Träger- und Verwaltungsstrukturen treffen.

§ 5

Ansprechstelle, Antragswesen

(1) Jedes Land benennt vor Veröffentlichung seiner ersten Förderrichtlinie (§ 4) eine Stelle, die die Mittel dieses Investitionsprogramms bewirtschaftet sowie Informationen und Berichte bereitstellt und Ansprechstelle für den Bund ist.

(2) Mittel werden auf Antrag bewilligt und über die Ansprechstelle bereitgestellt.

(3) Die Länder gestalten das Antragsverfahren wie folgt aus:

1. Anträge sind an die jeweilige Ansprechstelle zu richten.
2. Alle Anträge enthalten folgende Angaben:

- a) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
- b) im Fall von § 3 Absatz 2 eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt,
- c) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen (§ 10 Absatz 1),
- d) Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote sowie
- e) Versicherung der Realisierung der jeweiligen Investition im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“.

§ 6

Förderbeträge, Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder

(1) Diese 750 Millionen Euro Bundesmittel verteilen sich gemäß dem Königsteiner Schlüssel wie folgt auf die Länder:

	2018 (gerundet auf 5 Nachkommstellen) BAnz AT 06.11.2018 B4	Aufteilung von 750 Mio. EUR (in EUR)
Baden-Württemberg	13,01280%	97.596.000,00
Bayern	15,56491%	116.736.825,00
Berlin	5,13754%	38.531.550,00
Brandenburg	3,01802%	22.635.150,00
Bremen	0,96284%	7.221.300,00
Hamburg	2,55790%	19.184.250,00
Hessen	7,44344%	55.825.800,00
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419%	14.881.425,00
Niedersachsen	9,40993%	70.574.475,00
Nordrhein-Westfalen	21,08676%	158.150.700,00
Rheinland-Pfalz	4,82459%	36.184.425,00
Saarland	1,20197%	9.014.775,00

	2018 (gerundet auf 5 Nachkommstellen) BAnz AT 06.11.2018 B4	Aufteilung von 750 Mio. EUR (in EUR)
Sachsen	4,99085%	37.431.375,00
Sachsen-Anhalt	2,75164%	20.637.300,00
Schleswig-Holstein	3,40526%	25.539.450,00
Thüringen	2,64736%	19.855.200,00
Zusammen	100,00000%	750.000.000,00

(2) Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von höchstens 70 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes. Die Förderquote ist nach Abrechnung aller geförderten Investitionen am Ende der Laufzeit dieses Investitionsprogramms zu erreichen. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen.

§ 7

Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Länder und Kommunen führen bereits begonnene Investitionsprogramme im Bereich des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder wie geplant weiter. Sie stellen sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

§ 8

Doppelförderung

(1) Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung gewährt werden.

(2) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Gemeinden (Gemeindeverbände) an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 9

Bewirtschaftung der Bundesmittel

- (1) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung nach dem jeweiligen Haushaltsrecht der Länder zur Verfügung. Den Ländern obliegt die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.
- (2) Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 6 HGrG. Die Länder stellen sicher, dass die Vorgaben aus § 6 HGrG bei der Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung eingehalten werden und weisen dies dem Bund auf Verlangen nach.
- (3) Die Investitionsmittel sind bis zum 30. Juni 2021 zu verausgaben und bis zum 30. Juni 2022 vollständig abzurechnen.
- (4) Nicht bis zum 30. Juni 2021 verausgabte Mittel fließen dem noch zu errichtenden Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ als Bonusmittel des Konjunkturpakets zu Bekämpfung der Corona-Folgen zu.

§ 10

Nachweis der Verwendung; Kontrolle

- (1) Für den Bund überprüfen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Hierzu übersenden die Länder dem Bund zum 30. Juni 2022 eine Übersicht über die durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Investitionsmaßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersichten enthalten folgende Angaben:
1. Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers,
 2. Maßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Maßnahmenende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 3,
 3. Höhe des Mittelvolumens,

4. förderfähige Ausgaben,
5. Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
6. Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 2 (Trägerneutralität und Gegenstand der Finanzhilfen), 3 (Förderzeitraum), 6 (Förderquote), 8 (Doppelförderung) und 9 (Bewirtschaftung) eingehalten wurden,
7. Realisierungsstand der entsprechenden Investition im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“; die Pflicht zum Nachweis der Verwendung wiederholt sich bis zum Abschluss der Realisierung der entsprechenden Investition im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ nach jeweils sechs Monaten.

(2) Der Bund überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung und kontrolliert gemäß Artikel 104c Satz 2 und 3 Grundgesetz die zweckentsprechende Mittelverwendung. Dazu lässt sich der Bund von den Ansprechstellen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, regelmäßig über die zweckentsprechende Verwendung berichten. Bei konkreten Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung kann der Bund sich Akten von den Stellen vorlegen lassen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind.

(3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörde unverzüglich mit.

(4) Der Bund unterrichtet in Fällen von Absatz 2 Satz 3 das betroffene Land vorab über das Verlangen zur Vorlage von Akten. Über das Ergebnis der Prüfung fertigt der Bund einen Prüfvermerk und gibt der Stelle sowie dem betroffenen Land die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterrichtet die übrigen Länder über die Prüfungsergebnisse, wenn und soweit dies für eine einheitliche Rechtsanwendung förderlich erscheint.

(5) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 11

Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

- (1) Beträge, die nicht entsprechend §§ 1 bis 3 und 8 verwendet wurden, sind in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückzuzahlen. Sie können vom Land erneut in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird die Förderquote des Bundes gemäß § 6 Absatz 2 überschritten, ist der überschießende Betrag an den Bund zurückzuzahlen.
- (3) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden Mittel entgegen § 9 Absatz 1 zu früh angewiesen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

§ 12

Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Die Länder stellen sicher, dass die Mittelempfänger auf die Förderung durch den Bund in geeigneter Form hinweisen.

§ 13

Berichtspflichten

- (1) Die Länder berichten dem Bund zu der in § 10 Abs. 1 genannten Frist. Jedes Land berichtet zusammenfassend
1. tabellarisch über
 - a) die Anzahl der bewilligten Anträge,
 - b) abgerufene Mittel (Höhe des Mittelvolumens, bewilligte förderfähige Ausgaben),
 - c) Letztempfänger der Mittel,
 - d) die Höhe der Beteiligung des Bundes und Finanzierungsbeiträge von Ländern, Kommunen und Dritten zu den abgerechneten Maßnahmen,
 - e) die Quote der abgerufenen Mittel sowie

- f) Erklärung, dass die Maßnahmen der Realisierung der entsprechenden Investitionen im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ gedient haben,
 - 2. über wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.
- (2) Bund und Länder berichten an ihre jeweiligen Haushaltsgesetzgeber und Regierungen entsprechend deren Anforderungen.

§ 14

Inkrafttreten

Das Investitionsprogramm tritt vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber am Tag nach Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung durch Bund und Länder in Kraft und endet am 30. Juni 2021.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlagen zu TOP 4

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Eichler
Editharing 40

39108 Magdeburg

E-Mail: norbert.eichler@sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27-10620-2/3/42613/2020

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
31.07.2020



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Pauschaler Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen

Sehr geehrter Herr Dr. Eichler,

wir begrüßen ausdrücklich die Bereitschaft von Bund und Land, die pandemiebedingten Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2020 (anteilig) auszugleichen.

Zu den in Ihren Schreiben vom 17.07.2020 und 28.07.2020 unterbreiteten drei Modellvarianten für einen pauschalen Ausgleich der Corona-bedingten Gewerbesteuerausfälle 2020 nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorüberlegungen

Die Gewerbesteuerzahlungen im Jahr 2020 setzen sich aus den endgültigen Gewerbesteuerfestsetzungen für vorangegangene Jahre und den vierteljährlichen Vorauszahlungen für das laufende Jahr zusammen. Corona-bedingt gewähren die Gemeinden Stundungen für bereits festgesetzte Gewerbesteuer und/oder Gewerbesteuervorauszahlungen. Daneben erfolgen - bislang im wesentlich höheren Umfang - Anpassungen der Gewerbesteuervorauszahlungen auf der Grundlage der Gewerbesteuermessbescheide der Finanzämter. Auf die Vorauszahlungsanpassungen haben die Gemeinden keinen Einfluss. Diese sind unverzüglich umzusetzen. Dabei ist nicht ersichtlich, ob und in welchem Umfang dies Corona-bedingt erfolgt. Andererseits kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmen Vorauszahlungen unverändert weiter leisten, um in den Folgejahren einen verzinsten Rückzahlungsbetrag zu erhalten.

Im Ergebnis einer von uns durchgeführten Umfrage zu den Corona-bedingten Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden sieht eine deutliche Mehrheit höhere Ertragsminderungen



durch die Vorauszahlungsanpassungen als durch Stundungen, auch wenn in Einzelfällen die Stundungen über 80 Prozent bzw. nahe 100 Prozent der Mindereinnahmen ausmachen.

In welchem Umfang die Stundungen zu Mindereinnahmen im Jahr 2020 führen, kann aktuell nicht beziffert werden. Erst mit der endgültigen Festsetzung der Gewerbesteuer für das Jahr 2020, die zu einem deutlich späteren Zeitraum erfolgt, wird hierüber Gewissheit bestehen.

Letztlich besteht somit ein Zielkonflikt zwischen einer zeitnahen bzw. „unverzüglichen“ Kompensation einerseits und der exakten Ermittlung des durch die Corona-Pandemie entstehenden Gewerbesteuerverlustes. Dieser Zielkonflikt wird auch im Gesetzentwurf der Bundesregierung offen angesprochen. Die dem Gesetzentwurf und der Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2020 zugrundeliegende deutliche Priorisierung der unverzüglichen Weiterreichung der Ausgleichsmittel wird zur Folge haben, dass eine punktgenaue Ermittlung der tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle der einzelnen Gemeinden als Grundlage für eine Erstattung von vornherein ausscheidet.

Annähernd leistbar wäre dies durch eine Gegenüberstellung der ursprünglichen Haushaltsplanansätze der Gemeinden für 2020 mit der Ist-Abrechnung auf Basis der Kassenstatistik 2020. Dieser Ermittlungsansatz würde der Zielstellung einer Konjunkturstabilisierung am ehesten gerecht und die Verzerrungsproblematik bei der Durchschnittsbetrachtung der Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen der Jahre 2017 - 2019 aufgrund von „Ausreißern“ umgehen. So führen eine atypische Gewerbesteuerrückzahlung in 2018 zu einem geringerem Corona-bedingten Pauschalausgleich in 2020 und eine atypische Gewerbesteuernachzahlung im Referenzzeitraum zu einem höheren Corona-bedingten Pauschalausgleich in 2020.

Diese Verzerrungseffekte stehen dem mit dem Gesetzentwurf verfolgten politischen Ziel entgegen, einen „kurzfristigen Ausgleich des bundesweiten starken Einbruchs der Steuereinnahmen der Gemeinden“ zu erreichen, „um die öffentliche Daseinsvorsorge und die kommunalen Investitionen als unverzichtbare Grundlage für den wirtschaftlichen Aufholprozess zur Überwindung der Folgen der Pandemie zu gewährleisten.“ Dieses Ziel impliziert eine einzelgemeindliche am tatsächlichen Gewerbesteuerausfall orientierte Kompensation!

Auskömmlichkeit der Kompensationsbeträge

Sehr wahrscheinlich werden die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen vorgesehenen Beträge nicht ausreichen, die kommunalen Gewerbesteuerverluste vollständig aufzufangen, sofern Bund und Länder nicht bereit sind, weitere finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Höhe der im Gesetzentwurf festgelegten Ausgleichsbeträge (162 Mio. Euro für die Gemeinden in Sachsen-Anhalt) wurde aufgrund der Schätzabweichung der Mai-Steuerschätzung 2020 gegenüber der Oktober-Steuerschätzung 2019 ermittelt, also mit einem durchschnittlich unterstellten Gewerbesteuerrückgang von 22 Prozent.

Unsere aktuelle Mitgliederumfrage wies mit Stand von Anfang Juli d. J. einen durchschnittlichen Rückgang des Gewerbesteueraufkommens in Höhe von ca. 15,3 Prozent aus. Die Erwartungen der Mindereinnahmen lagen damit unter den prognostizierten Mindereinnahmen der

Mai-Steuerschätzung 2020. Ein wesentlicher Grund für dieses (Zwischen-)Ergebnis dürfte darin liegen, dass viele Gemeinden die Umfrage bereits vor der Mai-Steuerschätzung beantwortet hatten und die deutlich zunehmenden Anträge auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen noch nicht umfassend berücksichtigt werden konnten. Soweit von den Finanzverwaltungen der Länder die Vorauszahlungen für 2020 auf „null“ gesetzt werden, sind von den Gemeinden auch bereits erzielte Einnahmen zu erstatten. Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verlauf des Jahres die zu erwartenden Mindereinnahmen im Bereich der Gewerbesteuer noch deutlich steigen werden.

Bereits jetzt offenbart unsere Umfrage aber auch, dass die kommunal-individuelle Betroffenheit sehr heterogen ist. Die erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen gegenüber den bisherigen Haushaltsansätzen bewegen sich in einem Rahmen von 0 Prozent bis nahezu 90 Prozent.

Der Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vom 03.07.2020 die Formulierung „orientiert sich an den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen um“ zu streichen, ist der Forcierung der politischen Zielsetzung einer unverzüglichen Kompensation geschuldet. So begründet der Bundesrat den Vorschlag damit, dass die Formulierung so ausgelegt werden könnte, dass die erwarteten Mindereinnahmen jeder einzelnen Kommune zugrunde gelegt werden müssten. Dies sei nicht leistbar und nicht belastbar. Um eine praktikable und schnelle Verteilung auf die Gemeinden darstellen zu können, solle die Vorgabe daher gestrichen werden. Dennoch bleibt festzustellen, dass die pandemiebedingten Gewerbesteuermindereinnahmen nicht alle Gemeinden gleichmäßig treffen.

Dies ist jedoch die Grundannahme des Modells 1.

Modell 1

Modell 1 nimmt in Kauf, dass die tatsächlichen Gewerbesteuerverluste der Gemeinden in 2020 nicht ausgeglichen werden,

- deren Verluste im Jahr 2020 überdurchschnittlich sind und/oder
- deren Gewerbesteuereinzahlungen in den Jahren 2017 bis 2019 unterdurchschnittlich waren.

Hingegen würden die Gewerbesteuerausfälle derjenigen Kommunen überkompensiert,

- deren Verluste im Jahr 2020 unterdurchschnittlich sind und/oder
- deren Gewerbesteuereinzahlungen in den Jahren 2017 bis 2019 überdurchschnittlich hoch waren

Zudem ergeben sich in diesem Modell die o. g. Verzerrungseffekte.

Jedoch sollte die Auswahl des Modells auch unter dem Aspekt der größtmöglichen konjunkturstabilisierenden Wirkung erfolgen. Es ist also ein Modell zu konzipieren, welches unter der Prämisse einer administrativ händelbaren Umsetzung die kommunalindividuellen, Corona-bedingten Gewerbesteuerausfälle 2020 möglichst umfassend und zeitnah berücksichtigt. Daher sehen wir den bloßen Rückgriff auf die Jahre 2017 bis 2019 kritisch, auch wenn unsere Mitglieder zum Teil diese Variante aus dem Aspekt der Planbarkeit und einfachen Umsetzbarkeit präferieren.

Wir stimmen Ihrer Einschätzung in dem Schreiben vom 28.07.2020, in Bezug auf deutliche Unterschiede bei den kommunalindividuellen Gewerbesteuerrückgängen im 2. Quartal 2020 zu. Auch wenn die Daten keine Aussage zur Abweichung von den Haushaltsplanansätzen zulassen, wird bei einem Vergleich der Entwicklung des 2. Quartals 2020 zum 2. Quartal 2019 einerseits und der Entwicklung des 1. Halbjahres 2020 zum 1. Halbjahr 2019 andererseits die Dynamik der kommunalindividuellen Gewerbesteuerrückgänge offensichtlich.

Modell 2

Wir gehen - wie bereits dargelegt - davon aus, dass die Einnahmeverluste im weiteren Jahresverlauf deutlich steigen. Ziel muss es daher sein, die tatsächlichen Gewerbesteuer-Mindereinnahmen im Verlauf des Jahres 2020 möglichst umfassend in der Ausgleichsregelung zu erfassen. Aus den Stellungnahmen unserer Mitglieder wird ersichtlich, dass die Akzeptanz eines Modells steigt, je umfassender das Modell die Ist-Situation 2020 berücksichtigt. Daher geht uns Alternativmodell 2 mit einer Berücksichtigung der auf Basis des 1. Halbjahres 2020 hochgerechneten Gewerbesteuer-Mindereinnahmen nicht weit genug.

Alternativmodell

Wir plädieren vor dem Hintergrund der Dynamik und Heterogenität der Gewerbesteuerausfälle 2020 für einen in den Grundzügen dem bayerischen Verfahren angelehnten Weg. Das am 22.07.2020 zwischen Vertretern des Freistaates Bayern und den dortigen Kommunalen Spitzenverbänden ausgehandelte Modell sieht folgende Eckpunkte vor:

- Ausgeglichen wird die Differenz zwischen dem Durchschnitt der Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen 2017 - 2019 und den Gewerbesteuereinnahmen 2020.
- Dabei werden für 2020 die Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen vom 1. Januar bis 20. November 2020 bei den Kommunen abgefragt, womit noch der letzte Steuervorauszahlungstermin am 15. November 2020 berücksichtigt werden kann.
- Sofern die Steuerausfälle nach dem Berechnungsmodus höher ausfallen, als die bisher vorgesehenen 162 Mio. Euro erfolgt ein entsprechender quotaler Abschlag.
- Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Gemeinden, die aufgrund nicht vorhandener Verluste keinen Ausgleich erhalten, jedoch auf ihre Gewerbesteuereinnahmen die Gewerbesteuerumlage abführen müssen, muss bei Erstattungsbeträgen, die sich an den tatsächlichen Gewerbesteuerausfällen orientieren, über den Vorweg-Abzug einer fiktiv auf den Erstattungsbetrag ermittelten Gewerbesteuerumlage nachgedacht werden. Somit würden die Ausgleichsmittel den regulären Steuereinnahmen gleichgestellt, für die Gewerbesteuerumlage an den Bund und das Land abzuführen ist. Alternativ wäre eine Ermittlung der Erstattungsbeträge auf Basis der Nettobeträge zu prüfen.
- Eine Auszahlung der Mittel soll im Dezember 2020 erfolgen. Dieser Auszahlungstermin könnte - zumindest teilweise - auch das Vorziehen der Dezemberrate der FAG-Zahlungen kompensieren.

Um sich den tatsächlichen Ausfällen 2020 noch weiter zu nähern, könnten die Ausgleichsbeträge auch in zwei Teilbeträgen ausgereicht werden. Zwar legt der Gesetzentwurf den Fokus auf eine unverzügliche Weiterreichung der Mittel. Jedoch dürfte durch die Regelung auch gedeckt sein, dass zunächst eine Abschlagszahlung im Dezember 2020 erfolgt. Am Anfang des nächsten Jahres könnte nach Vorliegen der Kassenstatistik, ein Abgleich mit den tatsächlichen Ist-Einnahmen und - soweit durch den Abschlag nicht gedeckt - die Auszahlung eines Restbetrages erfolgen.

Sofern nicht das gesamte Jahr 2020 Berücksichtigung finden soll, muss beim Referenzzeitraum 2017 - 2019 ein adäquates Abweichen von den vollen Jahresbeträgen erfolgen.

Geringer Gestaltungsspielraum

Die in Ihrem Schreiben vom 17.07.2020 erwähnten „Gestaltungsmöglichkeiten“ unterliegen der Annahme, dass die Gemeinden ihre Steuerausfälle z. B. durch Gewährung längerer Stundungsziele höher darstellen, als sie tatsächlich sind und es somit zu einem Missverhältnis beim Ausgleich der Ausfälle kommen könnte.

Einerseits wird dabei verkannt, dass im Verlauf des 3. oder auch 4. Quartals 2020 ggf. auslaufende Stundungen und der Verzicht der Steuerschuldner auf eine Verlängerung zu einer Reduzierung der Forderungsausfälle führen können.

Andererseits zeigen die Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft, dass Gestaltungsmöglichkeiten auch bei der Einbeziehung der Daten vom November nicht als gravierend anzusehen sind. Eine pauschale Betrachtung rechtfertigt sich dadurch nicht. Zudem kann durch konkrete Regelungen, z. B. eine Meldung der noch nicht weiterverarbeiteten Gewerbesteuermessbescheide, ggf. Vorsorge getroffen werden. Außerdem offenbart unsere Umfrage, dass der Großteil der Mindereinnahmen auf Vorauszahlungsanpassungen beruht, die sich der Einflussnahme der Gemeinden entziehen.

Parallel zur Vorsorge gegen „Gestaltungsmöglichkeiten“ wäre es aufgrund eventuell unterschiedlicher Bearbeitungszeiten der Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen möglicherweise sinnvoll, auch die Finanzverwaltung rechtzeitig über das angedachte Modell zu informieren.

Behandlung der Erstattungen wie Steuereinnahmen

Die vorgesehene Berücksichtigung der Erstattungen bei der Steuer- und Umlagekraft wird als folgerichtig angesehen. Hier bedarf es in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt einer Zuordnung dieser Kompensationszahlungen in der Form, dass diese Zuweisung bei der Bemessung der Steuerkraftmesszahl angesetzt wird.

* * *

Abschließend weisen wir auf weitere Steuermindereinnahmen der Gemeinden hin. Dies betrifft einerseits weitere Steuerarten (z. B. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer), andererseits die zeitliche Perspektive. Denn fest steht auch, dass die Steuerausfälle, nicht nur bei der Gewerbesteuer, über das Jahr 2020 hinausgehen. Bei durchschnittlicher Betrachtung wird das Vorkrisenniveau voraussichtlich frühestens 2022 wieder erreicht; bei der Gewerbesteuer voraussichtlich erst 2024. Und auch wenn das Vorkrisenniveau erreicht wird, sind die bisher geplanten Steigerungsraten bei den Steuereinnahmen dauerhaft verloren, wenn es hierfür nicht auch eine gewisse Kompensation gibt.

Zudem weisen nicht wenige Gemeinden bereits in 2020 deutliche stärkerer Einnahmeausfälle beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als bei der Gewerbesteuer aus. Dies ist ein Grund, warum andere Länder wie z. B. Sachsen die Bundeshilfen für die Gewerbesteuer nun mit Landeshilfen auch zum anteiligen Ausgleich der Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer kombinieren.

Nicht geklärt ist zudem, wie das Land Sachsen-Anhalt die Forderung des Bundes umsetzen will, die Einsparungen im Landeshaushalt durch die Reduzierung der Finanzierungspflicht bei den Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR von 60 Prozent auf 50 Prozent, zur Stärkung der kommunalen Investitionen zu verwenden.

Gern stehen wir für vertiefende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and curves, likely representing the name Heiko Liebenehm.

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär Dr. Klaus Klang
Editharing 40

39108 Magdeburg

E-Mail: klaus.klang@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27-10620-2/3/45721/2020

Unser Zeichen
pa-ck

Datum
10.08.2020

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt in Folge der Corona-Pandemie (GewStAusgleichsG LSA)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Klang,

liebe Klaus,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes. Gern nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Ausdrücklich begrüßen wir Ihr Bestreben, für Sachsen-Anhalt schnellstmöglich die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des bisher noch in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Ausgleich von Gewerbesteuerminder-einnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder in Sachsen-Anhalt zu schaffen. In Anbetracht der zu erwartenden erheblichen Gewerbesteuer-ausfälle der Städte und Gemeinden in 2020 ist es richtig und wichtig, schnellstmöglich einen rechtssicheren Handlungsrahmen zu schaffen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Ausgleichsbeträge durch einen Vergleich des Ist-Aufkom-mens der Gewerbesteuereinnahmen bis zum Ende des 3. Quartals 2020 mit dem Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer der jeweils ersten drei Quartale zu ermitteln. Die Ausgleichszuweisungen betragen insgesamt 162 Mio. Euro, die nach dem jeweiligen einzel-gemeindlichen Anteil der Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens im Verhältnis zur Gesamtsumme der Unterschreitungen verteilt werden sollen. Wir verstehen diesen Vorschlag als Kompromissvorschlag zwischen den bisher hierzu erörterten Modellvarianten, insbeson-dere auch im Hinblick auf das von uns im Schreiben vom 31.07.2020 vorgeschlagene Alterna-tivmodell.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 Absatz 1 bestimmt als Basis für die Ermittlung der Ausgleichszuweisungen das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer in den ersten drei Quartalen 2020 im Verhältnis zum Durchschnitt der jeweils ersten drei Quartale 2017 - 2019. Ausdrücklich zu begrüßen und sachgerecht erscheint, dass die Landesregierung die Kompensationszahlungen nunmehr an den tatsächlichen Gewerbesteuerausfällen der einzelnen Gemeinden orientieren will.

Der von uns im o. g. Schreiben geschilderte Zielkonflikt zwischen einer zeitnahen „unverzüglichen“ Kompensation einerseits und der exakten Ermittlung des durch die Corona-Pandemie entstehenden Gewerbesteuerverlustes wird mit diesem Vorschlag nicht vollständig aufgelöst. Leistbar wäre dies durch eine Gegenüberstellung der ursprünglichen Haushaltsplanansätze für 2020, die durch eine Abfrage bei den Städten und Gemeinden ermittelt werden könnten, mit der Ist-Abrechnung auf Basis der Kassenstatistik 2020. Die dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2020 zugrundeliegende Priorisierung der unverzüglichen Weiterreichung der Ausgleichsmittel wird zur Folge haben, dass eine punktgenaue Ermittlung der tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle der einzelnen Gemeinden als Grundlage für eine Erstattung nicht möglich sein wird.

Soweit Ihr Haus an den statistischen Daten festhält, wäre eine weitere Annäherung nach dem Vorbild des bayerischen Modells denkbar. Hier werden für 2020 die Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen bis zum 20.11.2020 berücksichtigt. Für die ersten drei Quartale soll dabei in Bayern ebenfalls auf die Daten des statistischen Landesamtes zurückgegriffen werden. Für den Zeitraum vom 01.10. bis 20.11.2020 ist eine Abfrage bei den Gemeinden beabsichtigt. Der danach bis zum Ablauf des Jahres verbleibende Zeitraum bleibt unberücksichtigt. Bayern geht davon aus, dass dies verkraftbar ist, weil ein ab 01.12. versandter Bescheid erst einen Monat nach Zugang, und damit erst im Januar 2021 fällig wird. Wir gehen davon aus, dass sich auch dieses Verfahren in Sachsen-Anhalt mit vertretbarem Aufwand umsetzen ließe und bitten, dies zu prüfen.

§ 1 Absatz 2 Satz 1 fixiert die in § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für Sachsen-Anhalt festgeschriebene Ausgleichssumme von 162 Mio. Euro. Wir gehen davon aus, dass dieser Betrag nicht ausreichen wird, um die Gewerbesteuerverluste der sachsen-anhaltischen Städte und Gemeinden 2020 vollständig aufzufangen. Insoweit wäre es wünschenswert, dass das Land Sachsen-Anhalt sich ggf. auch über den hier vorliegenden Gesetzentwurf hinaus, z. B. im Rahmen eines kommunalen Rettungsschirms, zu einer weitergehenden Kompensation bereit erklärt.

Folgerichtig, aber aus unserer Sicht unzureichend, ist die Regelung in **§ 1 Absatz 2 Satz 2**. Diese Bestimmung zur Verteilung der Ausgleichssumme wäre nur dann ausreichend, wenn die Differenz zwischen den Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen der ersten drei Quartale 2020 und den durchschnittlichen Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen der jeweils ersten drei Quartale 2017 - 2019 schon das Ausgleichsvolumen von 162 Mio. Euro erreicht. Soweit die Landesregierung hiervon ausgeht, wäre eine Diskussion um weitergehende Kompensationen unumgänglich.

Wie realistisch dieses Szenario ist, lässt sich nach unserer Einschätzung gegenwärtig noch nicht zuverlässig einschätzen. Der letzte Fälligkeitstermin für die Gewerbesteuervorauszahlungen ist der 15.11.2020. Gerade dieser Fälligkeitstermin sollte maßgeblich für den Ausgleich der Verluste das Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen bis zum 20.11.2020 sein. Denn vielfach sind es gerade die Vorauszahlungen, die aktuell angepasst bzw. sogar auf null reduziert wurden, so dass die Gewerbesteuerausfälle der Kommunen im vierten Quartal nochmals stark

steigen werden. Grundsätzlich und insbesondere, je weiter man sich mit den Verteilungsparametern von einer möglichst vollständigen Erfassung der Gewerbesteuerverluste in 2020 entfernt, ist eine Regelung notwendig, nach welchen Parametern eine ggf. nach einem ersten Ausgleich verbleibende Ausgleichssumme zu verteilen ist. Denkbar wäre beispielsweise eine „Spitzabrechnung“ Anfang 2021, die an die vollständigen Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen 2020 nach der Kassenstatistik im Vergleich zu den durchschnittlichen Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen der Jahre 2017 - 2019 anknüpft.

Wir bitten den Gesetzentwurf um eine solche Regelung zu ergänzen.

Eine gewisse Ungleichbehandlung ergibt sich zudem daraus, dass Gemeinden ohne Mindereinnahmen auf ihre Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen noch die Gewerbesteuerumlage abführen müssen, während Gemeinden, deren Mindereinnahmen ausgeglichen werden, auf diesen Ausgleichsbetrag keine Umlagen zahlen müssen. Aus Gleichbehandlungsgründen sollte deshalb über den Vorweg-Abzug einer fiktiv auf den Erstattungsbetrag ermittelten Gewerbesteuerumlage nachgedacht werden. Somit würden die Ausgleichsmittel den regulären Steuereinnahmen gleichgestellt, für die Gewerbesteuerumlage an den Bund und das Land abzuführen ist.

Gegen die Regelungen in den Absätzen 3 - 5 bestehen keine Bedenken.

Der in § 2 fixierte Auszahlungstermin 10.12.2020 wird ausdrücklich begrüßt. Dies wird helfen, das Vorziehen der Dezemberrate der FAG-Zahlungen zumindest teilweise zu kompensieren.

Für einen weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Lemdecker
Landesgeschäftsführer

Pressemitteilung

4. September 2020

Wissenschaftliche Studie: Corona-Auswirkungen auf die Kommunen sind erheblich

Corona-Krise gefährdet kommunale Investitionen – Kommunen brauchen dringend verlässliche Unterstützung auch über 2020 hinaus

Die Corona-Pandemie verschlechtert dramatisch die Finanzlage der Kommunen in Deutschland und bedroht ihre Investitionsfähigkeit. Auch über 2020 hinaus brauchen die Kommunen Zusagen von Bund und Ländern für weitere Unterstützung in Milliardenhöhe. Nur dann können sie auch erfolgreich zur Stabilisierung der Konjunktur beitragen. Ohne weitere Hilfen wird es hingegen vielen Kommunen unmöglich sein, notwendige Investitionen zu tätigen und den bestehenden Investitionsstau weiter abzubauen. Zu diesen Ergebnissen kommt eine gemeinsame Studie des ZEW Mannheim und des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) im Auftrag des Deutschen Städtetages.

Weitere wesentliche Ergebnisse der Studie:

- In Folge der Corona-Pandemie und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Abschwungs drohen mehr Firmeninsolvenzen. Die besonders gefährdeten Wirtschaftszweige prägen das städtische Leben stark. Hierzu zählen etwa Gastronomie, Einzelhandel, Unterhaltung und Kultur. Hinzu kommen Umsatzeinbrüche in einzelnen Branchen des verarbeitenden Gewerbes.
- Die wirtschaftlichen Folgen sorgen für erhebliche Einnahmerückgänge der Kommunen im Jahr 2020 und in den Folgejahren. Gleichzeitig werden die Sozialausgaben der Kommunen steigen. Die wirtschaftlichen Folgen und deren Auswirkungen auf die Kommunen sind regional sehr unterschiedlich.
- Die Krisenbetroffenheit der Kommunen variiert regional sehr stark. Das hängt davon ab, inwieweit Krisenbranchen wie Gastronomie, Unterhaltung, Tourismus und Einzelhandel am Ort beheimatet sind. Hier sind vor allem Kommunen in Bayern, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und im Saarland betroffen.
- Das Potential der Kommunen, den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu begegnen, ist sehr unterschiedlich. Wo Verschuldungsgrad, strukturelle Arbeitslosigkeit und das Zahlungsausfallrisiko ansässiger Unternehmen hoch sind, sinkt die Widerstandsfähigkeit. Das gilt vor allem für Kommunen in Nordrhein-Westfalen, aber auch vereinzelt in Rheinland-Pfalz, Hessen und Brandenburg.

- Kommunen, die bereits vor der Corona-Pandemie ökonomisch wenig widerstandsfähig waren und nun eine hohe Krisenanfälligkeit aufweisen, werden es laut Studie besonders schwer haben, die Krisenfolgen zu bewältigen und notwendige Investitionen zu tätigen.
- Durch die aktuelle Unsicherheit über den Umfang von Einnahmenverlusten und entsprechenden Kompensationen durch Bund und Länder in den Jahren 2021 und 2022 steigt die Wahrscheinlichkeit für drastische Kürzungen in den kommunalen Haushalten.
- Ohne weitere, gezielte Hilfsmaßnahmen wird es gerade besonders krisenanfälligen Kommunen schwerfallen, notwendige und auch konjunkturpolitisch sinnvolle Investitionen zu tätigen. Bestehende regionale Ungleichheiten werden sich mittelfristig weiter verschärfen.
- Weil die Kommunen regional unterschiedlich betroffen und unterschiedlich widerstandsfähig sind, werden regional wirkende Begleitmaßnahmen erforderlich sein, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise möglichst passgenau zu dämpfen.

„Die Corona-Pandemie und der damit verbundene Abschwung treffen die Kommunen besonders hart. Bund und Länder müssen sicherstellen, dass der von den Kommunen gerade begonnene Abbau des Investitionsstaus nicht zum Erliegen kommt“, ordnet ZEW-Präsident Prof. Achim Wambach, Ph. D., die Ergebnisse ein.

„Ohne weitere, gezielte Hilfsmaßnahmen wird es gerade besonders krisenanfälligen Kommunen schwerfallen, notwendige Investitionen zu tätigen. Das Konjunkturprogramm muss zu einem Wachstumsprogramm werden und den Kommunen die notwendige Planungssicherheit über das Jahr 2020 hinaus verschaffen. Dafür braucht es flankierende Maßnahmen“, kommentiert Prof. Dr. Sebastian Siegloch vom ZEW Mannheim.

„Die erheblichen Einnahmenrückgänge im Jahr 2020 und in den Folgejahren sind gerade für die Kommunen ein großes Problem. Denn der ohnehin schon große Investitionsrückstand von rund 147 Milliarden Euro wird weiter steigen, da geplante kommunale Investitionen nicht mehr getätigt werden können. Eine Lösung sollte gefunden werden, damit gerade auch finanzschwache Kommunen nicht nur Investitionsmittel, sondern auch Ressourcen für das eigene Personal erhalten“, ergänzt Difu-Direktor Prof. Dr. Carsten Kühl.

„Bund und Länder müssen nach der neuen Steuerschätzung kommende Woche schnell die Frage beantworten, was die Kommunen mittelfristig stabilisiert. Der Bund übernimmt zwar für 2020 die Gewerbesteuer ausfälle und will sich dauerhaft stärker an den Kosten der Unterkunft bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligen. Beides ist gut. Doch damit allein lässt sich ein Einbruch der kommunalen Investitionen in den kommenden Jahren nicht verhindern. Nötig sind Zusagen von Bund und Ländern für eine Unterstützung über 2020 hinaus. Und wir brauchen ein Begleitprogramm für besonders krisengefährdete Kommunen, damit nicht gerade in den Städten die Investitionen besonders stark wegbrechen, wo sie am nötigsten sind“, so Städtetags-Hauptgeschäftsführer Helmut Dedy abschließend.

Kontakt:

Deutscher Städtetag (DST), Volker Bästlein, Pressesprecher, Tel.: 030 37711-130

Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), Sybille Wenke-Thiem, Tel.: 030 39001-209

Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Dominic Egger, Tel. 0621 1235-103



Anlage zu TOP 5

Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge.**Artikel 1
Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 6 Satz 1 wird aufgehoben.

2. § 6a wird aufgehoben.

3. § 6d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 Halbsatz 2 und die Angabe „Abs. 4, 6 und 7 sind“ wird durch die Angabe „Abs. 4 und 7 ist“ ersetzt.
- c) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme, in den Fällen des § 6 Abs. 2 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des § 6 Abs. 4 mit der Beendigung des Abschnitts, sofern zum Zeitpunkt der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung in Kraft getreten ist. § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

5. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Straßenausbaubeiträge“ durch die Wörter „Besondere Wegebeiträge“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Straßenausbaubeiträgen“ durch die Wörter „besonderen Wegebeiträgen“ ersetzt.

6. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

(1) Für die Erhebung von Beiträgen in Bezug auf Verkehrsanlagen gilt dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, soweit die Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2019 entstanden sind. Für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen in Bezug auf Verkehrsanlagen gilt dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, wenn die Beitragsschuld spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2019 entstanden ist. In den Fällen des Satzes 1 und in den Fällen des Satzes 2 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass die Gemeinden für die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Verkehrsanlagen Beiträge, die sie noch nicht erhoben haben, erheben können.

(2) Bescheide über Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen, für die die Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind, werden von den Gemeinden von Amts wegen aufgehoben. Die auf der Grundlage eines solchen Bescheides gezahlten Beiträge werden von den Gemeinden unverzinst an denjenigen erstattet, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist. Die Erstattung erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2021. Die Sätze 1 bis 3 gelten für wiederkehrende Beiträge, die die Gemeinden anstelle einmaliger Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen erhoben haben, entsprechend.

(3) Hatte die Gemeinde für Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen Vorausleistungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie die Vorausleistungsbescheide von Amts wegen auf und erstattet bereits gezahlte Vorausleistungen unverzinst an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Beitragspflicht bis einschließlich 31. Dezember 2019 entstanden ist. Die Erstattung erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2021. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorausleistungen auf zu zahlende wiederkehrende Beiträge, die die Gemeinden anstelle einmaliger Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen erhoben haben, entsprechend.

(4) Das Land erstattet den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für bereits begonnene erforderliche Maßnahmen infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen oder wiederkehrende Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen nicht mehr erheben dürfen oder Erstattungen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen haben. Eine Erstattung nach Satz 1 erfolgt, wenn

1. die Beitragspflichten entstanden sind,
2. die Beitragspflichten nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und der gemeindlichen Beitragssatzung entstanden wären oder
3. in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine Erstattung durch die Gemeinde erfolgt ist.

Ein Erstattungsanspruch nach Satz 1 setzt voraus, dass die Gemeinde

1. spätestens am 9. September 2020 das Vergabeverfahren für die Bauleistung eingeleitet hat und
2. den Antrag auf Erstattung spätestens am 31. Dezember 2025 beim Landesverwaltungsamt gestellt hat.

(5) Hinsichtlich der Erstattungsansprüche nach Absatz 4 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren der Antragstellung, Fälligkeit und Auszahlung der Erstattungsleistungen, und die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der Erstattungsansprüche näher zu regeln.“

Artikel 2 **Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes**

Dem § 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von der Verpflichtung nach Satz 1, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Beiträge, die auf der Grundlage des § 18a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden, ausgenommen.“

Artikel 3 **Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen**

§ 1 **Mehrbelastungsausgleich wegen der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge**

Die Gemeinden erhalten ab dem Jahr 2022 einen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von jährlich 15 Millionen Euro zum Ausgleich dafür, dass sie Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen und wiederkehrende Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen für erforderliche Maßnahmen, für die ab dem 10. September 2020 das Vergabeverfahren für die Bauleistungen eingeleitet wurde, aufgrund des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht mehr erheben dürfen. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahl und der Fläche der Gemeinde sowie der Länge der in der Baulastträgerschaft der Gemeinde befindlichen Straßen entsprechend dem Bestandsverzeichnis nach § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 **Verordnungsermächtigung**

Hinsichtlich der Gewährung des Mehrbelastungsausgleichs wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung Fälligkeit und Auszahlung der Ausgleichsleistungen und die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen näher zu regeln sowie die zuständige Verwaltungsbehörde zu bestimmen.

§ 3

Evaluierung

Die Landesregierung evaluiert die Regelung des Mehrbelastungsausgleichs im Hinblick auf die Auskömmlichkeit der Ausgleichszahlungen zum 1. Januar 2024 und legt dem Landtag spätestens bis zum 30. Juni 2025 einen schriftlichen Bericht vor.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 tritt hinsichtlich des § 18a Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Zu Nr. 1 (§ 6 - Beiträge)

Zu Buchstabe a):

Die bislang geltende Pflicht der Gemeinden, wonach Straßenausbaubeiträge zu erheben sind, wird durch ein Verbot von deren Erhebung ersetzt.

Zu Buchstabe b):

Mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist auch die Regelung zum Entstehen der Beitragspflicht entbehrlich und wird deshalb gestrichen.

Zu Nr. 2 (§ 6a - Wiederkehrender Beitrag)

Die Abschaffung der wiederkehrenden Beiträge nach § 6a ist eine Folgeänderung aus den Änderungen in § 6 Abs. 1.

Zu Nr. 3 (§ 6d - Beteiligung der Beitragspflichtigen)

Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 beziehen sich ausschließlich auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Mit dem Wegfall der Straßenausbaubeiträge sind auch diese Vorschriften entbehrlich und damit aufzuheben.

Zu Nr. 4 (§ 7 - Besondere Wegebeiträge)

Die Regelung zur Erhebung von besonderen Wegebeiträge soll beibehalten werden. Da § 7 in der bisher geltenden Fassung auf Vorschriften zu den Straßenausbaubeiträgen verweist, die nunmehr wegfallen, sind eigene Regelungen in § 7 erforderlich.

Zu Nr. 5 (§ 13 a - Billigkeitsmaßnahmen)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und der Beibehaltung der besonderen Wegebeiträge.

Zu Nr. 6 (§ 18a - Übergangsbestimmungen zum Straßenausbaubeitragsrecht)

Mit der neuen Vorschrift des § 18a werden die erforderlichen Übergangsregelungen zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge geschaffen.

Zu Absatz 1:

Durch die Vorschrift erfolgt die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge mit Wirkung zum 1. Januar 2020. Dies hat zur Folge, dass ab dem 1. Januar 2020 keine Straßenausbaubeiträge, bei denen die Beitragspflicht nach dem 31. Dezember 2019 entstanden wäre, mehr erhoben werden dürfen. Für alle Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die Beitragspflicht bis einschließlich 31. Dezember 2019 entstanden ist, bleibt es, vorbehaltlich der Regelung in § 18a Abs.1 Satz 3, bei der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 schafft eine Übergangsregelung zur Rückzahlung von bereits gezahlten und vereinnahmten Beiträgen, welche unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtslage erst nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Beiträge unverzinst zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt in Anlehnung an § 37 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist.

Zu Absatz 3:

Die Übergangsregelung in Absatz 3 hat klarstellende Funktion.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Erstattungsansprüche der Gemeinden gegen das Land sowie deren Voraussetzungen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 ermächtigt die Landesregierung hinsichtlich der Erstattungsansprüche nach Absatz 4 durch Verordnung das Verfahren der Antragstellung, Fälligkeit und Auszahlung der Erstattungsleistungen und die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der Erstattungsansprüche näher zu regeln.

Zu Artikel 2 - Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Die Regelung ordnet an, dass die Neuregelung in § 18a Abs.1 KAG den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung in § 99 Abs.2 KVG vorgeht.

Zu Artikel 3 - Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen**Zu Nr. 7 (§ 1 - Mehrbelastungsausgleich wegen der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge)**

Für zukünftige Baumaßnahmen erhalten die Gemeinden ab dem Jahr 2022 einen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von jährlich 15 Millionen Euro zum Ausgleich dafür, dass sie Straßenausbaubeiträge nicht mehr erheben dürfen. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahl und der Fläche der Gemeinde sowie der Länge der in der Baulastträgerschaft der Gemeinde befindlichen Straßen entsprechend dem Bestandsverzeichnis nach § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

Zu Nr. 8 (§ 2 - Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift ermächtigt die Landesregierung hinsichtlich der Gewährung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 1 durch Verordnung Fälligkeit und Auszahlung der Ausgleichsleistungen und die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der

Ausgleichsleistungen näher zu regeln sowie die zuständige Verwaltungsbehörde zu bestimmen.

Zu Nr. 9 (§ 3 - Evaluierung)

§ 3 regelt die Evaluierung der Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleichs.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.



Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und Wasserverbandstag e.V.



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

SGSA und Wasserverbandstag e.V.

Landtag von Sachsen-Anhalt
CDU-Fraktion
Herrn Fraktionsvorsitzenden Borgwardt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Wasserverbandstag e.V.
Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Halberstädter Str. 40a
39112 Magdeburg
☎ 0391/ 25197931
Fax: 0391/ 25197940
post-lsa@wasserverbandstag.de

Anlage zu TOP 6.1

Magdeburg, 18.12.2018

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Drs. 7/3491)

hier: Aufnahme einer Neuregelung zur kostendeckenden Refinanzierung der Straßen- oberflächenentwässerung in Ortsdurchfahrten in den benannten Gesetzentwurf

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Borgwardt,

mit dem oben genannten Gesetzentwurf haben Sie eine Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vorgeschlagen. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat Ihren Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 24.10.2018 federführend in den Ausschuss für Inneres und Sport sowie mitberatend in die Ausschüsse für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung und für Finanzen überwiesen. Im Ausschuss für Inneres und Sport findet vor Erarbeitung einer vorläufigen Beschlussempfehlung am Donnerstag, den 10.01.2019, eine Anhörung statt, an der wir uns beteiligen werden. Wir beabsichtigen in dieser Anhörung u. a. die Aufnahme eines Änderungsvorschlages zur Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung anzuregen, über die wir Sie mit diesem Schreiben im Vorfeld unterrichten wollen.

Wir fordern, dass die Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung verursachergerecht neu geregelt wird.

Wir schlagen vor, die jeweiligen Straßenbaulastträger zukünftig

1. an den tatsächlichen Investitionskosten entsprechend der im leitungsgebundenen Beitragsrecht geltenden Regelungen und
2. für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerung durch dauerhafte Gebührenzahlungen entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Regelungen an der Straßenoberflächenentwässerung zu beteiligen.

Hierfür könnte § 23 Abs. 3 StrG LSA wie folgt geändert werden:

„Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von der Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichtete Abwasseranlage, so beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung **sowie für den Betrieb und die Unterhaltung** dieser Anlage **nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**. Soweit der Straßenbaulastträger in der Vergangenheit eine Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA in der bis zum ... geltenden Fassung geleistet hatte, ist dieser Betrag entsprechend zu berücksichtigen.“

Begründung

Die gegenwärtige Regelung des § 23 Abs. 5 StrG LSA führt in vielerlei Hinsicht immer wieder zu Streitigkeiten, wegen der nicht auskömmlichen Finanzierung der Straßenoberflächenentwässerung durch die jeweiligen Straßenbaulastträger.

Gegenwärtig umfasst der Kostenerstattungsanspruch des § 23 Abs. 5 StrG LSA alle Kosten, die der jeweilige Straßenbaulastträger investieren müsste, wenn er eine eigene Straßenentwässerung, und zwar vom Straßeneinlauf bis zum Vorfluter errichten müsste. Da in der Regel gemeinschaftlich genutzte Entwässerungseinrichtungen gebaut werden, geht dieser Kostenerstattungsanspruch deutlich über die Kosten hinaus, an denen sich der Straßenbaulastträger auf Basis der tatsächlichen Investitionskosten an einer Gemeinschaftseinrichtung zu beteiligen hätte. Hieraus resultieren folgende Probleme:

- Mit der (Einmal-)Zahlung auf den hohen Kostenerstattungsanspruch fühlen sich die Straßenbaulastträger, die sich an dieser gesetzlichen Vorschrift orientieren, in der Regel überfordert. Außerdem gehen sie damit hinsichtlich der laufenden Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen gewissermaßen in eine (eigentlich nicht notwendige) Vorfinanzierung.
- Die über die tatsächlichen Investitionskosten hinausgehende Kostenbeteiligung deckt die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und die Aufwendungen nicht für den Zeitraum der gesamten Nutzungsdauer. Wenn diese Mittel, die in einem Sonderposten zurückzustellen sind, aufgebraucht sind, ist der Aufgabenträger wegen des Ausschlusses der Erhebung sonstiger Entgelte in § 23 Abs. 5 S. 3 StrG LSA gezwungen, die Aufwendungen selbst zu tragen (Aufgabenträger: Gemeinde) bzw. mittels Umlage von den Mitgliedsgemeinden zu erheben (Aufgabenträger: Zweckverband).
- Die Auflösung der über die tatsächlichen Investitionskosten hinausgehenden Kostenbeteiligung als Äquivalent zu einer Benutzungsgebühr und den Nachweis hierüber verursacht bei den Aufgabenträgern einen enormen Verwaltungsaufwand.

Verschärfung des Problems durch Ortsdurchfahrtsvereinbarungen!

Das Problem der ungedeckten Kosten und Aufwendungen wird in der Praxis dadurch verschärft, dass die Straßenbaulastträger, insbesondere die Landkreise und das Land Sachsen-Anhalt, eine Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA trotz der eindeutigen Normierung in der Regel ablehnen. Stattdessen werden die Gemeinden bzw. Verbände in den Abschluss sog. Ortsdurchfahrtsvereinbarungen gedrängt. Häufig wird zur Durchsetzung derartiger Vereinbarungen dahingehend Druck aufgebaut, dass mit Nichtdurchführung der Straßenbaumaßnahme oder Ausschluss des Aufgabenträgers von der Nutzung der Straße z. B. für einen Abwasserkanal oder Niederschlagswasserkanal für die Entwässerung der Nebenanlagen und ggfs. privaten Grundstücke gedroht wird.

In diesen Vereinbarungen richtet sich die Kostenerstattung nach den durch die Ortsdurchfahrtrichtlinie vorgegeben Pauschalen. Diese Pauschalen decken in der Regel nicht einmal den Anteil des jeweiligen Straßenbaulastträgers an den tatsächlichen Investitionskosten für die gemeinschaftliche Straßenentwässerungseinrichtung. Die Vereinbarungen beinhalten gleichwohl einen Ausschluss der Gebührenerhebung für die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der Einrichtung. Im Ergebnis tragen die Städte und Gemeinden unmittelbar oder mittelbar, also die nicht gedeckten Investitionskosten sowie die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen an den Straßenbaulastträger.

Zu berücksichtigen ist, dass die von den Städten und Gemeinden zu tragenden Kosten auch im kommunalen Finanzausgleich unberücksichtigt bleiben. Da es sich bei der Niederschlagsentwässerung - hierzu zählt letztlich auch die Straßenoberflächenentwässerung - um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, bleiben diese Kosten bei der Ermittlung des Finanzbedarfs unberücksichtigt (vgl. Landesverfassungsgericht v. 09.10.2012, Az. LVG 57/10 lfd. Nr. 2.2.3.1.1.3).

Eine verursachergerechte Zuordnung der Kosten ließe sich durch den oben genannten Vorschlag realisieren. Der Landesgesetzgeber ist auch verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass den Städten und Gemeinden für diese Aufgabe eine angemessene Finanzausstattung zur Verfügung steht. Vor dem Hintergrund der erheblichen Konsolidierungsbemühungen, welche unsere Städte und Gemeinden in den vergangenen Jahren leisten, ist es nicht weiter hinnehmbar, dass sie einen großen Teil der Kosten für die Aufgabenerfüllung für andere Hoheitsträger übernehmen müssen.

Für einen weiteren Meinungsaustausch der im Ergebnis zu einer zeitnahen Anpassung der Rechtsvorschriften führen sollte, stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Godehard Hennies
Geschäftsführer
Wasserverbandstag e. V.
Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften und sonstige Träger kommunaler Aufgaben nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) des Bundes vom 8. August 2020 in Sachsen-Anhalt

Vom 1. September 2020

Vorbemerkungen

Um langfristig die Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von fossilen Kohlevorkommen zu reduzieren und zu beenden, hat die Bundesregierung im Sommer 2018 den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis zum Jahr 2038 beschlossen. Dieser historische Schritt leitet einen tiefgreifenden Strukturwandel in den deutschen Kohleregionen ein. Die von der Bundesregierung beauftragte Expertenkommission für „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) prognostizierte in ihrem Abschlussbericht vom Januar 2019 die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und klimatischen Folgen dieser politischen Entscheidung und empfahl eine Reihe von Maßnahmen, um den dadurch ausgelösten Strukturwandel in den Kohleregionen zu einer Erfolgsgeschichte zu machen.

Im sachsen-anhaltischen Teil des Mitteldeutschen Reviers sind die fünf Gebietskörperschaften Anhalt-Bitterfeld, der Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz, der Saalekreis sowie die Stadt Halle betroffen. Der Abbau, die Verstromung und die stoffliche Nutzung der Braunkohle prägen seit Jahrhunderten das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in der gesamten Verbundregion und wirken über die Landesgrenzen hinaus bis nach Sachsen und Thüringen.

Ziel des Landes Sachsen-Anhalt ist es, mit einem innovationsgetragenen Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier erfolgreiche Konzepte für eine CO₂-neutrale Wirtschaft zu entwickeln, mit denen wirtschaftliche Wachstumspotenziale erschlossen werden können. Die Schaffung von neuer Wertschöpfung und hochwertigen, zukunftssicheren Arbeitsplätzen ist dabei vordringliches Anliegen.

Um das bereits vorhandene Potenzial der Region zu heben und auszubauen, unterstützen Bund und Land das Mitteldeutsche Revier entsprechend den Empfehlungen der KWSB. Der Bund stellt für den Wandlungsprozess in den deutschen Braunkohlerevieren bis zu 40 Milliarden Euro bereit. Neben bundeseigenen Maßnahmen werden den Ländern Finanzhilfen in Höhe von bis zu 14 Milliarden Euro bis zum Jahr 2038 zur Verfügung gestellt. Mit dem auf Sachsen-Anhalt entfallenden Anteil in Höhe von bis zu 1,63 Milliarden Euro fördert die Landesregierung durch die vorliegende Richtlinie besonders bedeutsame Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die Fördertatbestände folgen dem Revierleitbild, das auf den bestehenden wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und sozioökonomischen Strukturen aufbaut. Das Leitbild wird ständig fortentwickelt und durch ein Strukturentwicklungsprogramm als Grundlage der Förderung konkretisiert. So können derzeitige und künftige Entwicklungen und Bedürfnisse berücksichtigt werden. Mit der gezielten Förderung durch Bund und Land kann das Mitteldeutsche Revier die Potenziale nutzen, die in seinen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Strukturen liegen. Die sachsen-anhaltischen Gebietskörperschaften werden im Verbund mit dem sächsischen Revierteil Vorreiter einer führenden Modellregion. Sie nutzen den Wandlungsprozess als Chance, ein attraktiver Wirtschafts- und Wohnstandort zu sein.

Die Zielstellungen der regionalen Entwicklung und der Mittelverwendung wird vorgezeichnet durch das Leitbild zur Entwicklung des Mitteldeutschen Reviers nach Anlage 2 des InvKG. Um sicherzustellen, dass sowohl die Maßnahmen des Landes als auch des Bundes strategisch untersetzt und zielgerichtet umgesetzt werden, müssen sich alle Investitionsvorhaben in das Leitbild einfügen und geeignet sein, einen Beitrag zu dessen Erreichen zu leisten. Bis zum Ende des Jahres 2021 entwickelt der Revierausschuss das Leitbild durch ein Strukturentwicklungsprogramm für den sachsen-anhaltischen Teil des Mitteldeutschen Reviers weiter. Dieses berücksichtigt bestehende regionale und überregionale Strategien.

Im Rahmen des Strukturentwicklungsprogrammes soll ein Scoring-Verfahren eingeführt werden. Das Scoring-Verfahren dient der Vorprüfung, ob Vorhaben sich in das Strukturentwicklungsprogramm einfügen und daher grundsätzlich förderwürdig sind.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage

- des Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1795),
- des Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1818),
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.3.2020 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung und dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 25.6.2020, MBl. LSA 2020 S. 254) in der jeweils geltenden Fassung
- der Bund-Länder-Vereinbarung „Zur Durchführung des Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG)“ vom 27.8.2020,
- des Strukturentwicklungsprogrammes der Landesregierung,
- sowie der beihilferechtlichen Bestimmungen gemäß Anhang I dieser Richtlinie

Zuwendungen für besonders bedeutsame Investitionen im sachsen-anhaltischen Teil des Mitteldeutschen Reviers.

1.2 Die Zuwendungen verfolgen das Ziel, den Strukturwandel im Zuge der Beendigung der Verstromung der Braunkohle zu bewältigen und die Beschäftigung in der betroffenen Region zu sichern.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Die Förderung erfolgt beihilfekonform unter Anwendung von Anhang I dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Eine Förderung wird für besonders bedeutsame Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur in folgenden Bereichen gewährt:

1. wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen sowie die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,
2. Verkehr ohne Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
3. öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,

4. Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,
5. Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,
6. Touristische Infrastruktur,
7. Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung,
8. Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung und zum Lärmschutz,
9. Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung; bergrechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften nach § 2 Nr. 3b) InvKG sowie sonstige Träger, soweit sie öffentliche, vor allem kommunale, Aufgaben in diesen oder für diese Gebietskörperschaften erfüllen. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben hat der Träger gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Zuwendungsempfänger ist in der Regel der Eigentümer. Antragsteller mit gleichwertigen Nutzungsrechten können gefördert werden, wenn die Nutzungsberechtigung bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gegeben ist und die Zustimmung des Eigentümers zum Vorhaben und zum Förderantrag vorgelegt wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorhaben, die nach dieser Förderrichtlinie gefördert werden, müssen im sachsen-anhaltischen Teil des Mitteldeutschen Reviers nach § 2 Nr. 3b) InvKG wirken:

- Burgenlandkreis,
- kreisfreie Stadt Halle,
- Landkreis Mansfeld-Südharz,
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
- Saalekreis.

Ausgaben außerhalb der Gebietskulisse sind zuwendungsfähig, wenn sie ihre Wirkung überwiegend in der Gebietskulisse entfalten und die Antragstellung durch eine oder gemeinsam mit einer Gebietskörperschaft nach § 2 Nr. 3b) InvKG erfolgt.

4.2 Um sicherzustellen, dass sowohl die Maßnahmen des Landes als auch des Bundes strategisch untersetzt und zielgerichtet umgesetzt werden, müssen sich alle Investitionsvorhaben in das Leitbild zur Entwicklung des Mitteldeutschen Reviers (Anlage 2 des InvKG) einordnen lassen.

Mit Veröffentlichung des Strukturentwicklungsprogramms für das sachsen-anhaltische Revier bildet dieses die inhaltliche Fördergrundlage für alle Investitionsvorhaben nach dieser Richtlinie. Eine Inanspruchnahme der Finanzhilfen des Bundes kann ab diesem Zeitpunkt nur erfolgen, wenn sich das Vorhaben in das Strukturentwicklungsprogramm einfügt und geeignet ist, einen Beitrag zum Erreichen der strategischen Ziele zu leisten (Förderwürdigkeit). Bei Investitionsvorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände soll eine Prüfung der Förderwürdigkeit bereits vor der Antragstellung durch die zuständige Gebietskörperschaft nach § 2 Nr. 3b) InvKG erfolgen. Das Strukturentwicklungsprogramm wird regelmäßig unter Mitwirkung des Revierausschusses angepasst.

4.3 Die Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund setzt nach Artikel 104b Grundgesetz eine besondere Bedeutsamkeit der Investitionen voraus. Besonders bedeutsam sind investive Maßnahmen, die der Umsetzung des Leitbildes und des darauf beruhenden Strukturentwicklungsprogramms unmittelbar dienen und

1. zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen oder
2. die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes unterstützen.

Die geförderten Maßnahmen sollen auch unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen nutzbar sein und im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen.

4.4 Finanzhilfen werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt (§ 4 Abs. 4 InvKG).

4.5 Förderfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

Unter Beginn der zu fördernden Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Darlehensvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb sowie Gutachter- und Sachverständigenleistungen (über Bodenuntersuchungen nach Nr. 1.3 der VV/VV-GK hinaus), deren Ergebnisse für das Erarbeiten der Entwurfsplanung zwingend erforderlich sind, nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Leistungen, hier insbesondere auch Planungsleistungen, die vor Bewilligung vergeben werden, unterliegen im vollen Umfang dem Vergaberecht.

4.6 Vorhaben werden nur unter der Voraussetzung gefördert, dass die Gesamtfinanzierung und die Tragung der Folgekosten gesichert sind. Für kommunale Investitionen gilt Abschnitt 2 Nr. 10.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger durch das Vorhaben ausgelöst werden und ihm ohne das Vorhaben nicht entstehen würden.

Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, soweit der Antragsteller nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist.

5.5 Die Pauschalierung zuwendungsfähiger Ausgaben ist unter Anwendung des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses möglich.

5.6 Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit Hauptmaßnahmen nach § 4 InvKG stehen (vgl. § 5 Abs. 2 InvKG).

5.7 Nicht erstattungsfähig sind

- laufende Personalkosten des Zuwendungsempfängers,
- Finanzierungskosten (z.B. Provisionen und Zinsen), auch im Zusammenhang mit Leasing und Mietkauf.

5.8 Vorhaben sind erst ab einer Fördersumme von 25.000,- EUR förderfähig.

5.9 Der öffentliche Anteil an den Investitionen (Fördersatz) wird per Förderbescheid festgesetzt. An den zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweiligen Investition beteiligt sich der Bund mit bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsempfänger leisten grundsätzlich einen Eigenanteil von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 übernimmt das Land den Eigenanteil der Gebietskörperschaften vollständig.

Der Eigenanteil kann unter Beachtung von Abschnitt 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses durch Eigenleistungen erbracht werden. Zweckgebundene Spenden und weitere nicht öffentliche Mittel können vollständig dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers zugerechnet werden, sofern Vorgaben der weiteren Mittelgeber nicht entgegenstehen. Spendengeber und Zuwendungsempfänger dürfen nicht in einer die Fördermaßnahme betreffenden Beziehung zueinander stehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Kombination mit anderen Fördermitteln des Bundes ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Mittel, die dem Antragsteller aus der „Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten (STARK)“ des Bundes vom 16.7.2020 in der jeweils geltenden Fassung für den nicht-investiven Teil des Vorhabens gewährt werden. Der kommunale Eigenanteil darf nicht durch EU-Mittel oder Mittel des Bundes ersetzt werden.

Die Mittel dürfen zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. Die für die EU-Mittel geltenden Regelungen haben Vorrang.

6.2 Vorhaben müssen bis zum 31.12.2038 abgeschlossen und bis zum 31.12.2041 vollständig abgerechnet sein.

6.3 Die Zweckbindungsfrist beträgt bei baulichen Anlagen 15 Jahre, bei Ausstattungen und Geräten fünf Jahre. Der Zeitraum beginnt am Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises und endet zum 31.12. des letzten Jahres der Zweckbindungsfrist.

6.4 Die Förderempfänger weisen während und nach Abschluss des Vorhabens in geeigneter Form (z.B. durch Bauschilder) auf die Förderung durch den Bund (und ggf. das Land) hin.

6.5 Die im Antrag enthaltenen Angaben und die Angaben in den Verwendungsnachweisen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG).

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde und subventionsverwaltende Stelle ist die in Anhang II für den Förderbereich des jeweiligen Vorhabens festgelegte Behörde.

7.2 Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/ VV-Gk zu § 44 LHO, soweit diese Richtlinie keine Abweichungen regelt.

7.3 Anträge können entweder im direkten Antragsverfahren (a.) oder nach erfolgter Auswahl im Rahmen von Förderaufrufen der Landesregierung (b.) eingereicht werden. Sie sind auf einer Online-Plattform unter <https://antrag.ib-sachsen-anhalt.de> in elektronischer Form zu stellen. Die dort bereitgestellten Antragsformulare sind mit einer Unterschrift zu versehen und eingescannt im Rahmen der Online-Antragstellung wieder hochzuladen. Bis zur Einrichtung der Plattform ist die Einreichung postalisch oder per E-Mail möglich.

a. Im direkten Antragsverfahren werden Vorhaben auf der Grundlage der vorliegenden, vom Revierausschuss gebilligten, Richtlinie eingereicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderfähigkeit der Vorhaben.

b. Bei Förderaufrufen kann die Landesregierung inhaltliche Vorgaben für ein Vorhaben machen und potenzielle Zuwendungsempfänger auffordern, als erste Verfahrensstufe Vorschläge einzureichen. Förderaufrufe werden durch das fachlich zuständige Ministerium in eigener Verantwortung unter Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien und Grundsätze durchgeführt. Der Revierausschuss wird bei der Erstellung und Durchführung der Förderaufrufe beteiligt.

Notwendige Unterlagen für die Förderwürdigkeitsprüfung reicht der Antragsteller beim zuständigen Ministerium ein. Das zuständige Ministerium entscheidet unter Einbeziehung der Bewilligungsbehörde darüber, ob der Vorschlag inhaltlich die Ziele des jeweiligen Förderaufrufes erfüllt (Förderwürdigkeitsprüfung). Wird der Vorschlag als grundsätzlich förderwürdig eingestuft, kann in einer zweiten Verfahrensstufe der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung elektronisch bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden (Förderfähigkeitsprüfung).

7.4 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Sofern die baufachliche Prüfung erforderlich ist, ist der Auszahlungsantrag über die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung mit einem entsprechenden Prüfvermerk versehen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der Zuschuss kann abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und Nummer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu §§ 44 LHO), nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Abweichungen können zugelassen werden.

Sonstige Träger i.S.d. Ziffer 3 dieser Richtlinie haben die Ausgabenbelege zum Zeitpunkt der Auszahlung einzureichen. Die Ausgabebelege sind durch die Bewilligungsstelle vor der Auszahlung zu prüfen. Belege in elektronischer Form können unter Beachtung von Abschnitt 7 Nr. 1.10 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zugelassen werden. Bei einem Zuwendungsbetrag von bis zu 50.000,- EUR kann auf die Vorlage von Ausgabenbelegen verzichtet werden.

Voraussetzung einer Auszahlung an Gebietskörperschaften ist anstelle von Belegen die Vorlage einer Belegliste, die alle Rechnungen mit Rechnungsdatum und Zahlungszweck enthält. Die Belegliste ist durch die Bewilligungsstelle vor der Auszahlung zu prüfen. Die zugehörigen Belege sind vom Zuwendungsempfänger entsprechend den Vorgaben im Zuwendungsbescheid aufzubewahren und auf Anordnung der Bewilligungsbehörde oder der im Zuwendungsbescheid zu benennenden Prüfstellen jederzeit vorzulegen.

7.5 Aufwendungen und Auszahlungen der Kommunen für nach dieser Richtlinie geförderte Investitionsmaßnahmen gelten für die Jahre 2020 und 2021 als unabweisbar i.S.v. § 103 Abs. 3

Nr. 1 und § 105 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. 288) sowie aufgrund der hohen Fördermittelquote als unaufschiebbar i.S.d. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA. Sie sind in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen zu behandeln. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des gemäß § 105 KVG, ggf. i.V.m. der Hauptsatzung, zuständigen Organs. Die Kommune hat den ausgewählten Förderzweck unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umzusetzen.

7.6 Die Förderentscheidung ist abhängig von den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, dem Leitbild und dem daraus entwickelten Strukturentwicklungsprogramm sowie bereits geförderten Projektinhalten. Die Liste der geförderten Vorhaben wird regelmäßig veröffentlicht.

7.7 Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

Der Nachweis soll insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- Bestätigung, dass das Vorhaben einem Fördergebiet gemäß Ziffer 4.1 zugutekommt,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegrenzzugschlüssels
- Förderbereich gemäß Ziffer 2,
- Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
- Angabe, ob es sich um eine Maßnahme gemäß § 6 Abs. 4 InvKG handelt,
- Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 InvKG eingehalten sind.

Neben dem zahlenmäßigen Nachweis müssen auch die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Ausgaben, die Höhe der Bundesbeteiligung und weitere Finanzierungsbeiträge, unterteilt nach der Mittelherkunft, erkennbar sein.

7.8 Beleglisten und Belege, auf die gemäß Ziffer 7.2 ausgezahlt wurde, bedürfen im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung unter Anwendung der VV/ VV-GK zu § 44 LHO keiner nochmaligen Prüfung, soweit bereits ein Ausgleich oder Rückbehalt vorgenommen oder keine Beanstandung festgestellt wurde.

7.9 Die Bewilligungsbehörde übermittelt der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur folgende Informationen:

1. jeweils zum 15. Juni eines Jahres – erstmals zum 15. Juni 2021 – eine zusammenfassende Liste der Vorhaben zum Stand 31. März des Jahres und zum 15. Dezember eines Jahres eine zusammenfassende Liste der Vorhaben, zum Stand 15. September des Jahres jeweils differenziert nach deren Status (beantragt, bewilligt oder abgeschlossen) mit Angaben über die Anzahl der Vorhaben, die Höhe des Investitionsvolumens, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung für den jeweiligen Finanzplanzeitraum nach Jahresfälligkeiten aufgeschlüsselt und die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter sowie
2. nach Beendigung des Programms eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen.

7.10 Die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes nach Art. 114 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nummer 5 der Bundeshaushaltsordnung sowie die Prüfrechte des Landesrechnungshofes bleiben unberührt.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2041 (Ende des Abrechnungszeitraumes).

Anhang I

Beihilferechtliche Bestimmungen

I. Rechtsgrundlagen

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung 2016) (ABl. C 202 vom 7.6.2016) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen insbesondere der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- Verordnung (EU) [Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014](#) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1, ABl. L 283, S. 65) geändert worden ist,
- [Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011](#) über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Freistellungsbeschluss, ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
- [Verordnung \(EU\) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013](#) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- [Verordnung \(EU\) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012](#) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1923 der Kommission vom 7. Dezember 2018 (ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 2) geändert worden ist.

II. Ausschluss bestimmter Unternehmen von der Förderung

Im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) [Nr. 651/2014](#), [Nr. 702/2014](#) sowie [Nr. 1388/2014](#) dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) [Nr. 651/2014](#), [Nr. 702/2014](#), [Nr. 1388/2014](#) sowie [Nr. 360/2012](#) in der Regel ausgeschlossen.

III. Beihilfehöchstintensitäten

Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung dürfen die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden.

IV. Beihilfekategorien

Jedes Vorhaben ist einer der drei nachfolgenden Beihilfekategorien zuzuordnen. Die für die jeweilige Kategorie geltenden Vorgaben sind zu beachten.

1. Beihilfekategorie - Beihilfefreie Vorhaben

Hierzu zählen Vorhaben, die beihilfefrei sind, d. h. nicht den Tatbestand einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) erfüllen.

Beihilfefrei sind zudem Vorhaben, über die Unternehmen beauftragt werden, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu erbringen und dabei die Kriterien des Altmark-Urteils erfüllen: Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse müssen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden und Leistungen bereitstellen, die ohne öffentliche Unterstützung nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur unzureichend bereitgestellt würden.

Um beihilfefrei zu sein, müssen sie dabei folgende Kriterien erfüllen:

- a) Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein.
- b) Die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, sind zuvor objektiv und transparent festzulegen.
- c) Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken.
- d) Die Auswahl des Unternehmens ist entweder im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, das die Auswahl desjenigen Bewerbers ermöglicht, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann oder die Höhe des erforderlichen Ausgleichs wird auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt, die ein durchschnittliches, gut geführtes, angemessen ausgestattetes Unternehmen in diesem Fall zu tragen hätte.

2. Beihilfekategorie - De-minimis-Vorhaben

Hierzu zählen Vorhaben, die nicht in Beihilfekategorie 1 fallen, die aber die Regeln der einschlägigen De-minimis-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung einhalten.

Das setzt grundsätzlich voraus, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigt.

Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000 EUR nicht übersteigen. Diese De-minimis-Beihilfen dürfen nicht für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden.

Für De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen gewährt werden, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, darf der Gesamtbetrag in drei Steuerjahren 500.000 EUR nicht übersteigen.

Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen, sind ausgeschlossen.

Die De-minimis-Förderung wird erst gewährt, nachdem der Zuwendungsgeber von dem betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die eine der De-minimis-Verordnungen gilt.

3. Beihilfekategorie - Beihilfebehaftete Vorhaben

Im Rahmen der Richtlinie können auch beihilfebehaftete Vorhaben gefördert werden. In dem Fall tritt auf der Grundlage der Förderrichtlinie keine beihilferechtliche Freistellungswirkung ein. Vielmehr ist hierbei eine beihilferechtliche Einzelfallprüfung erforderlich. Es sind dabei nur Vorhaben förderfähig, die einer etwa durch die AGVO oder den DAWI-Beschluss von der Einzelfallnotifizierung freigestellten Beihilfegruppe zuzurechnen sind. Die Regelungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

ENTWURF

Anhang II

Die zuständige Bewilligungsbehörde ergibt sich aus der Zuordnung des Vorhabens zu einem der nachfolgenden Förderbereiche. In Zweifelsfällen entscheidet die Staatskanzlei nach Anhörung der Investitionsbank und des Landesverwaltungsamtes.

Buchstabe	Förderbereich	Zuständige Bewilligungsbehörde
A	Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen; energetische Sanierung (ausgenommen kommunale Kläranlagen)	IB
B	Energetische Sanierung kommunaler Kläranlagen	LVwA
B	ÖPNV-Infrastruktur, ÖSPV-Fahrzeuge (soweit förderfähig)	LVwA
C	Radverkehrsinfrastruktur	IB
D	Sporteinrichtungen und Sportstätten (soweit förderfähig)	LVwA
E	Einrichtungen von Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Familienzentren und Gemeinschaftshäusern	IB
F	Barriereabbau	IB
G	Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen	LVwA
H	Digitalisierung, Breitband, Mobilinfrastruktur	IB
I	Touristische Infrastruktur	IB
J	Kulturelle Infrastruktur (soweit förderfähig)	LVwA
K	Forschungsinfrastruktur	IB
L	Infrastruktur der ergänzenden Aus- und Weiterbildung	IB
M	Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung	IB
N	Wasserwirtschaft (soweit förderfähig), Bodensanierung	LVwA
O	Naturschutz und Landschaftspflege, Lebensräume und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten	LVwA

Begriffsbestimmung:

IB = Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt
LVwA = Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt